



Karl Diller MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Otto Fricke MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesfinanzakademie
Willy-Brandt-Straße 10, 50321 Brühl
TEL +49 (0) 1888 682-42 83
FAX +49 (0) 1888 682-44 97
E-MAIL Karl.Diller@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 30. September 2008

BETREFF Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausführung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 2008;
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

ANLAGEN 1
160 Abdrucke mit je 1 Anlage

GZ **II C 2 - Ar 1254/06/0001**

DOK 2008/0527266
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



**Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. 178/08**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich unter Bezugnahme auf den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 2008 einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Ausführung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 2008 (Ausschuss-Drucksache 16(8)4414) zu Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

B e r i c h t

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

über die Ausführung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 2008, den sich der Haushaltsausschuss mit Beschluss vom 18. Juni 2008 zu eigen gemacht hat (Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Berichtsauftrag
- 2 Gewährleistung einheitlicher Rechtsanwendung in den Ländern
- 3 Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung
- 4 Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur kontinuierlichen Erarbeitung von Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung
- 5 Fazit

1 Berichtsauftrag

Mit Beschluss vom 4. Juni 2008 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern künftig die Anwendung und einheitliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleistet wird und sodann auf eine effektive Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Träger zu drängen. Im gleichen Sinne soll bezüglich des Landes Berlin auf die Kostensenkungsfrist binnen sechs Monaten hingewirkt werden. Den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses hat sich der Haushaltsausschuss mit Beschluss vom 18. Juni 2008 zu eigen gemacht.

Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beteiligung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und der kommunalen Spitzenverbände kurzfristig Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung vorlegen wird, die geeignet sind, auf eine einheitliche und gesetzeskonforme Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung hinzuwirken.

Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, mit den Ländern eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu gründen. Auf Grundlage der erarbeiteten Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen in diesem Gremium kontinuierlich Empfehlungen und Informationen erarbeitet

werden, die auf eine einheitliche Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung hinwirken und über neue Entscheidungen des BSG informieren.

Bis zum 30. September 2008 ist ein Bericht über das Veranlasste vorzulegen.

2 Gewährleistung einheitlicher Rechtsanwendung in den Ländern

Mit Schreiben vom 16. Juni 2008 (Anlage 2) wurden die Länder aufgefordert mitzuteilen, ob die kommunalen Träger bei der Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung einheitliche Maßstäbe anlegen, ob vorhandene Richtlinien mit dem geltenden Recht und der Rechtsprechung übereinstimmen, ob das Recht einheitlich ausgelegt wird und, falls nicht, welche Maßnahmen die Länder mit welchem Erfolg eingeleitet bzw. durchgeführt haben.

Die Länder, die mit Ausnahme von Bayern und Nordrhein-Westfalen lediglich über rechtsaufsichtliche Befugnisse verfügen, sprachen sich einheitlich gegen die Ausweitung dieser Befugnisse aus. Gewährt im Einzelfall der kommunale Träger Leistungen für Unterkunft und Heizung in nicht gesetzeskonformer Weise, wird der kommunale Träger zu einem gesetzeskonformen Verhalten aufgefordert. Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse reichen nach Auffassung der jeweiligen Länder aus, um auf eine Verbesserung der Rechtsanwendung hinzuwirken.

Die Länder Brandenburg, Bayern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg informieren die kommunalen Träger zeitnah nach Veröffentlichung über die aktuellen BSG-Urteile und bitten um Berücksichtigung bei der Rechtsanwendung.

Die kommunalen Träger der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Niedersachsen werden von der jeweiligen obersten Landesbehörde zur Vorlage ihrer Richtlinien zu § 22 SGB II aufgefordert. Die Richtlinien werden daraufhin überprüft, ob sie der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen.

In Sachsen fand zum 1. August 2008 eine Gebietsreform statt. In diesem Zusammenhang erarbeiten die Rechtsnachfolger der kommunalen Träger neue, einheitliche Richtlinien zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Sachsen hat die Kommunen aufgefordert, bei der Erarbeitung der Richtlinien sowohl die Rechtsprechung als auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. heranzuziehen.

Zur Unterstützung der kommunalen Träger initiiert Sachsen-Anhalt die Erarbeitung eines methodischen Vorschlags für eine statistische Datenerhebung, die die wissenschaftlich

tragfähige Grundlage für die Festlegung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sein könnte.

Über eigene Empfehlungen zur Umsetzung des § 22 SGB II verfügen die Länder Schleswig-Holstein, Saarland, Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin und Bremen. In Hessen ist die Erarbeitung von Empfehlungen in Planung. Nordrhein-Westfalen beabsichtigt das Erstellen seiner Empfehlungen bis Ende 2008 abzuschließen.

Empfehlungen zu einzelnen Aspekten des § 22 SGB II haben Brandenburg, Bayern, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt den kommunalen Trägern zur Verfügung gestellt. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine eigenen Empfehlungen dieser Art.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2008 an die Chefin der Senatskanzlei Berlin wurde die Aufforderung an Berlin zur Änderung der Ausführungsvorschriften-Wohnen (AV-Wohnen) übermittelt und um Mitteilung gebeten, sobald ein Senatsbeschluss zur Änderung der AV Wohnen vorliegt.

In einem Gespräch am 15. September 2008 haben für Berlin Frau Senatorin Knaake-Werner und Herr Staatssekretär Liebich gegenüber Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Scheele mitgeteilt, dass sie davon ausgehen, dass die AV-Wohnen in naher Zukunft dem geltenden Recht angepasst werden. Die Anpassung der Regelfrist, in denen auch die unangemessenen Kosten übernommen werden, auf die gesetzlich vorgesehenen sechs Monate sei rechtlich unabweisbar. Zugleich baten die Vertreter Berlins um Verständnis, dass die Abstimmung der geänderten AV-Wohnen innerhalb des Senats von Berlin, in der es auch im andere Regelungsinhalte der AV-Wohnen geht, noch nicht abgeschlossen ist.

Das BMAS wird das Land Berlin kurzfristig auffordern, präventiv in Gespräche einzutreten über die Verjährung von Ansprüchen aus 2005, deren Verjährung bereits mit Ablauf des Jahres 2008 droht. Für den Bund ist es zwingend eine Verjährungsvereinbarung mit dem Land Berlin zu erzielen, mit der die drohende Verjährung der Ansprüche aus 2005 verhindert wird.

3 Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. als Zusammenschluss der öffentlichen und freien Träger sozialer Arbeit in Deutschland hat am 18. Juni 2008 "Erste Empfehlungen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II" herausgegeben.

Die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen obliegt nach der Satzung des Deutschen Vereins dem Präsidium als fachlichem Entscheidungsgremium. Dem Präsidium des Deutschen Vereins gehören Vertreterinnen und Vertreter der fünf großen Wohlfahrtsverbände in Deutschland, der drei kommunalen Spitzenverbände, weitere kommunale Vertreter, ein Vertreter der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie Vertreter der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Saarlandes an.

Zur Erarbeitung des Entwurfs der Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. An dieser waren Vertreterinnen und Vertreter der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Berlin, des Deutschen Landkreistages, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Diakonischen Werkes, der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas und der BAG Sozialhilfeinitiativen sowie Praktiker aus mehreren Kommunen beteiligt.

Der Entwurf wurde im Anschluss mit den weiteren Fachgremien des Deutschen Vereins abgestimmt und am 18. Juni 2008 vom Präsidium verabschiedet.

Gegen eine Erklärung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. haben sich alle Länder ausgesprochen, da sie entweder ihre aufsichtlichen Befugnisse nicht an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. abtreten wollen oder der Auffassung sind, dass ihre nur rechtsaufsichtlichen Befugnisse dafür nicht ausreichen. Einige Länder tragen den Inhalt der Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. mit und haben diese ihren kommunalen Trägern zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Den in der Anlage des Berichts beigefügten Hinweisen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II des Bundes unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. wurde seitens der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zugestimmt. Das Land Niedersachsen hält die inhaltliche Ausgestaltung der Empfehlungen aus seiner Sicht aber für nicht zufriedenstellend (siehe hierzu auch zu 4.).

Die Hinweise, in denen auch auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. hingewiesen wird, sind den Ländern am 19. September 2008 mit der Bitte übersandt worden, sie an die Leistungsträger weiter zu leiten. Mit den Empfehlungen wird ein Standard gesetzt, an dem sich die künftige Verwaltungspraxis messen lassen müssen.

4 Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur kontinuierlichen Erarbeitung von Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die mögliche Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit den Ländern zur kontinuierlichen Erarbeitung von Empfehlungen und Informationen erörtert. Die Länder haben sich einstimmig gegen die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe ausgesprochen.

Die Länder halten die kontinuierliche Fortschreibung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für ausreichend. Darüber hinaus gehend halten es die Länder mit Blick auf entstehende Doppelstrukturen für nicht zielführend, eine weitere Arbeitsgruppe zu bilden, die eine weitgehend inhaltsgleiche Fortschreibung erarbeitet.

Soweit bei der Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung Probleme bestehen, wurde vereinbart, diese künftig im Rahmen der halbjährlichen Konferenzen der im SGB II-Bereich Aufsicht führenden Behörden des Bundes und der Länder zu behandeln.

Insbesondere wurde vereinbart, künftige Anpassungen der Empfehlungen des Deutschen Vereins jeweils bei der nächsten Aufsichtskonferenz zu erörtern, um allen Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme vor Veröffentlichung angepasster Empfehlungen zu geben.

Das Land Niedersachsen hält darüber hinaus Verfahrensvorgaben für die kommunalen Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der Aufwendungen ("Richtwerte") für erforderlich und prüft derzeit die Erteilung entsprechender landesrechtlicher Vorgaben. Niedersachsen hat angekündigt, anlässlich der nächsten Aufsichtskonferenz zu diesem Punkt zu berichten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, im Anschluss an die nächste Aufsichtskonferenz darüber zu entscheiden, ob die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des geltenden Rechts sinnvoll ist.

5 Fazit

Leistungen für Unterkunft und Heizung sind durch die kommunalen Träger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind. Die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung wird in aller Regel durch die Länder sichergestellt.

Sowohl der Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II als auch die Herausgabe bundeseinheitlicher Hinweise zu § 22 SGB II werden von den Ländern unter Hinweis auf ihre aufsichtliche Zuständigkeit abgelehnt. Das Erfordernis übergreifender Vorgaben an die

kommunalen Träger wird durch die Länder durch die Erteilung von Weisungen, Rundschreiben und Ausführungsvorschriften umgesetzt. Es bleibt aber festzuhalten, dass sich die Mehrheit der Länder der Übernahme weitergehender Verantwortung durch fachaufsichtliche Befugnisse verschließt.

Dabei erkennen die Länder die Verbindlichkeit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an. Damit wird die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in zunehmendem Maße sichergestellt.

Hinweise zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

des Bundes unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

I. Empfehlung

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) sieht für Leistungsberechtigte neben der Regelleistung insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung vor. Die Voraussetzungen und den Umfang dieser Leistungen regelt § 22 SGB II.

Bund, Länder und Kommunen sehen sich in der Verantwortung für eine gesetzeskonforme Auslegung und Anwendung dieser Regelungen. Dem Bund und den Ländern ist bewusst, dass die Umsetzung des § 22 SGB II den kreisfreien Städten und Kreisen obliegt. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Angemessenheit der Unterkunftskosten umzusetzen, die auch eine Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalls verlangt. Daher sind regionale Besonderheiten, Besonderheiten des örtlichen Wohnungsmarktes sowie besondere persönliche Umstände der Leistungsempfänger ebenso zu beachten, wie die für alle Träger einheitlich geltenden Kriterien zur Bestimmung der (abstrakten) Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Alle Beteiligten wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf einheitliche Entscheidungsgrundlagen und die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln hin. Die Länder üben insoweit ihre Aufsichtsbefugnisse aus. In einigen Ländern und bei fast allen kommunalen Grundsicherungsträgern sind Richtlinien, Empfehlungen oder allgemeine Hinweise erarbeitet worden.

Darüber hinaus hat der Deutsche Verein erste Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch veröffentlicht (Stand: 8. Juli 2008). Diese können von den kommunalen Grundsicherungsträgern ergänzend herangezogen werden.

II. Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung

Im Hinblick auf eine weitere einheitliche und rechtmäßige Anwendung des § 22 SGB II wird nachfolgend die maßgebliche bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Stand: 18. Juni 2008) als Leitlinie des Verwaltungshandelns zusammengefasst.

A. Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Mietwohnungen

1. Angemessenheit der Unterkunftskosten

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R (Rz 17)

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist (dabei) die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen an den Besonderheiten des Einzelfalls zu messen.

BSG vom 27.2.2008 – B 14/7b AS 70/06 R (Rz 17)

Grundsätzlich ist dabei ein konkret-individueller Maßstab anzulegen.

1.1 Produkttheorie

BSG vom 27.2.2008 – B 14/7b AS 70/06 (Rz 17)

Auszugehen ist dabei von der sog. Produkttheorie, die letztlich auf das Produkt der angemessenen Wohnfläche mit dem Wohnstandard abstellt, wobei sich dieses Produkt in der Höhe der Wohnungsmiete niederschlägt.

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R (Rz 20)

Da es im Ergebnis allein auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt, kann dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Ausstattung, Lage etc. isoliert als angemessen anzusehen sind, solange der Grundsicherungsträger nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird.

1.2 Angemessene Wohnfläche

BSG vom 18.6.2008 – B 14/7b AS 44/06 R (Rz 12)

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R (Rz 19)

Grundlage für die Bestimmung der Wohnungsgröße ist § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (WoFG, BGBl I 2376). Danach können die Länder im geförderten Mietwohnungsbau die Anerkennung von bestimmten Grenzen für Wohnungsgrößen nach Grundsätzen der Angemessenheit regeln.

BSG vom 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R (Rz 28)

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach "Kopfzahl". Allenfalls sind Sonderfälle denkbar, dass der Unterkunftsbedarf der "Bedarfsgemeinschaft" (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) nicht deren Anteil an der Gesamtkopfzahl der Nutzer der Unterkunft entspricht.

1.3 Wohnungsstandard

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R (Rz 20)

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.

Die Wohnung muss hinsichtlich dieser Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet.

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 10/06 R (Rz 26)

Bestimmt sich mithin der Wohnstandard nach dem konkreten Wohnort, kann im Regelfall ein Umzug in eine andere Wohngemeinde auch dann nicht verlangt werden, wenn sich dort ein niedrigerer Vergleichsmaßstab ergäbe als am Wohnort, weil Hilfebedürftigen eine Aufgabe ihres sozialen Umfeldes grundsätzlich nicht zuzumuten ist.

2. Angemessene Kosten der Unterkunft

2.1 Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R (Rz 23)

Die Grundsicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II mithin nicht umhin kommen, jeweils die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken (§§ 558c ff Bürgerliches Gesetzbuch) vor, so wird der Grundsicherungsträger zu erwägen haben, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene - grundsicherungsrelevante - Mietspiegel oder Tabellen zu erstellen.

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 10/06 (Rz 24)

Die Prüfung der Angemessenheit setzt eine Einzelfallprüfung voraus, für die die für die Bemessung des Wohngeldes bestimmten tabellarischen pauschalierten Höchstbeträge des § 8 WoGG keine valide Basis bilden und allenfalls als ein gewisser Richtwert Berücksichtigung finden können, wenn alle Erkenntnismöglichkeiten erschöpft sind.

2.2 Räumlicher Vergleichsmaßstab des Richtwerts

BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R (Rz 21)

Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist, wie der Senat in seinem Urteil vom 7. November 2006 (B 7b AS 10/06 R) im Einzelnen dargelegt hat, in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann.

2.3 Unangemessene Kosten der Unterkunft

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 10/06 R (Rz 25)

Bei nicht angemessenen Unterkunftskosten ist in jedem Fall der Teil der Unterkunftskosten zu zahlen, der im Rahmen der Angemessenheit liegt.

3. Angemessenheit der Heizkosten

3.1 Laufende Heizkosten

BSG vom 16.5.2007 – B 7b AS 40/06 R (Rz 9,10,12)

Die laufenden Leistungen für Heizung sind somit in Höhe der tatsächlichen Aufwendung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Die Gewährung von monatlichen Heizkostenpauschalen anstelle der Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial läuft dem Zweck des § 22 Abs. 1 SGB II zuwider. Der "Bedarf" besteht gerade darin, dass die Leistungsträger dem

Hilfebedürftigen Geldmittel zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um die Lieferung der Wärme durch den Vermieter bzw. um die Lieferung von Heizmaterial bezahlen zu können. Aus diesem Grund fallen unter die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II insbesondere Vorauszahlungen an den Vermieter, und zwar sogar während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist.

3.2 Einmalige Heizkosten

BSG vom 16.5.2007 – B 7b AS 40/06 R (Rz 15, 13)

Eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial ist auch nicht systemwidrig, was sich aus § 41 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II (i. d. F., die die Norm durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 erhalten hat) mittelbar ergibt. Denn die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für sechs Monate bzw. bis zu 12 Monate bewilligt werden.

Hat der Hilfebedürftige bereits Heizmaterial gekauft und auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt, kann er diese Kosten nicht nach § 22 Abs. 1 SGB II vom Grundsicherungsträger erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigter Aufwendungen nicht besteht

B. Besonderheiten bei Leistungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen

BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R (Rz 13)

Allerdings sieht § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II vor, dass ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist (so genanntes Schonvermögen). Zweck dieser Regelung ist nicht der Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern allein der Schutz der Wohnung i. S. der Erfüllung des Grundbedürfnisses "Wohnen" und als räumlicher Lebensmittelpunkt.

1. Tilgungszahlungen

BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R (Rz 35, 1. Leitsatz)

Denn auch hier gilt der Grundsatz, dass die Leistungen des SGB II nicht der Vermögensbildung dienen.

Tilgungszahlungen zur Finanzierung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung können als Unterkunftskosten bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II nicht in Form von Zuschüssen übernommen werden.

Hinweis: Mit Urteil vom 18. Juni 2008 hat das BSG erneut zu Tilgungsleistungen entschieden. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor (B 14/11b AS 67/06 R).

2. Angemessene Größe von selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen

BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R (Rz 24)

Die Heranziehung unterschiedlicher Wohnflächengrenzen zur Festlegung der Angemessenheit für selbstgenutztes Wohneigentum einerseits und für Mietwohnungen (vgl. hierzu eingehend: Urteil des Senats vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R) andererseits wird durch die unterschiedlichen Ziele, denen die Prüfung der Angemessenheit jeweils dient, gerechtfertigt und bedeutet auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Abs. 1 GG keine unzulässige Besserstellung von Wohnungseigentümern gegenüber Mietern. Art. 3 Abs. 1 GG ist dagegen tangiert, wenn es um die Übernahme der Unterkunftskosten von Mietern einerseits und Haus- und Wohnungseigentümern andererseits geht, etwa im Hinblick auf die Höhe der Kaltmiete einerseits und der Darlehenskosten andererseits sowie in Bezug auf Heizungs- und sonstigen Nebenkosten. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung bei § 22 Abs. 1 SGB II wird eine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern nicht zu rechtfertigen sein.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Herrn Staatssekretär
Dieter Hildebrand MdL
Ministerium für Arbeit und Soziales
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Herrn Staatssekretär
Jürgen W. Heike MdL
Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9
80797 München

Frau Staatssekretärin
Dr. Petra Leuschner
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales des Landes Berlin
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Herrn Staatssekretär
Winfried Alber
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Herrn Staatsrat
Dr. Hermann Schulte-Sasse
Senatsverwaltung für Arbeit, Frauen,
Gesundheit und Jugend und Soziales
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Herrn Stadtrat
Dr. Michael Voges
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg

Detlef Scheele

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL detlef.scheele@bmas.bund.de

Berlin, 16. Juni 2008

Herrn Staatssekretär
Gerd Krämer
Sozialministerium
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Herrn Staatssekretär
Wolfgang Schmülling
Ministerium für Soziales und Gesundheit
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

Frau Staatssekretärin
Dr. Christine Hawighorst
Ministerium für Soziales Frauen,
Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Herrn Staatssekretär
Prof. Dr. med. Stefan F. Winter
Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär
Christoph Habermann
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Herrn Staatssekretär
Wolfgang Schild
Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Herrn Staatssekretär
Dr. Albert Hauser
Staatsministerium für Soziales
Albertstr. 10
01097 Dresden

Herrn Staatssekretär
Detlef Schubert
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg

Herrn Staatssekretär
Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Herrn Staatssekretär
Prof. Dr. Christian C. Juckenack
Ministerium für Wirtschaft, Technologie
und Arbeit
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihnen bekannt ist, hat der Bundesrechnungshof (BRH) die Festlegung und Bewilligung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geprüft und am 19. Dezember 2007 dazu einen Bericht nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung vorgelegt (Bundestags-Drucksache 16/7570). In seiner Sitzung vom 5. März 2008 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages daraufhin vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Bericht und vom Bundesrechnungshof eine Kontrollprüfung abgefordert.

Im Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde der Forderung des Bundesrechnungshofes nach Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II erneut entgegengetreten. Dabei wurde die aus den Berichten der Länder erkennbare Tendenz geschildert, dass die Praxis in dem Maße, wie die Rechtsprechung über die Auslegung ungeklärter Rechtsfragen entscheidet, zunehmend an Einheitlichkeit gewinnt und Umsetzungsdefizite abgebaut werden. Insbesondere wurde auch berichtet, dass die kommunalen Träger die Urteile des Bundessozialgerichts beachten und ihre jeweiligen Richtlinien an die neueste Rechtsprechung anpassen würden.

Zudem wurden in dem Bericht die aufsichtlichen Befugnisse der Länder geschildert. Danach beschränkt sich die Rechtsaufsicht auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Verwaltung. Ein Einschreiten durch die Aufsichtsbehörde ist dann möglich, wenn im Einzelfall oder bei bestimmten Fallkonstellationen eindeutige und belegbare Rechtsverstöße festgestellt werden. Fachaufsichtliche Befugnisse, zu denen auch die Erteilung von Weisungen in Form von "Hinweisen" oder Verwaltungsvorschriften gehören würde, haben die Aufsichtsbehörden in Bayern sowie in Nordrhein-Westfalen.

Der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 29. Mai 2008 über die Ergebnisse einer Kontrollprüfung nach § 88 Abs. 2 BHO konnte die Berichte der Länder nur teilweise bestätigen. Für die Kontrollprüfung wurden die aktuellen Richtlinien von ca. 249 Leistungsträgern ausgewertet.

Dabei hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Richtlinien sehr unterschiedlich, interpretationsbedürftig und intransparent seien. Unterschiede seien nicht auf regionale Besonderheiten zurückzuführen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – insbesondere die Urteile vom 7. November 2006 – hätten bislang nicht zu einer Vereinheitlichung der Richtlinien geführt. Die Mehrzahl der kommunalen Träger habe ihre Richtlinien weder an die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst noch eine Anpassung in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juni 2008 den zu der Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Er hat zunächst festgestellt, dass die Aufgabe der Aufsicht im Hinblick auf eine gesetzeskonforme Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Ländern liegt.

Die Bundesregierung wurde aufgefordert darauf hinzuwirken, dass in allen Bundesländern künftig die Anwendung und einheitliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet wird und sodann auf eine effektive Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Träger zu drängen. Die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses sind als Anlage beigefügt.

Auch ich bin nach wie vor der Auffassung, dass Umsetzungsdefiziten im Bereich der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende effektiv durch eine konsequente Wahrnehmung der Aufsicht entgegengewirkt werden kann. Der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 29. Mai 2008 hat gezeigt, dass es erforderlich ist, dass auch die "Richtlinien" der kommunalen Träger von den Ländern initiativ auf die

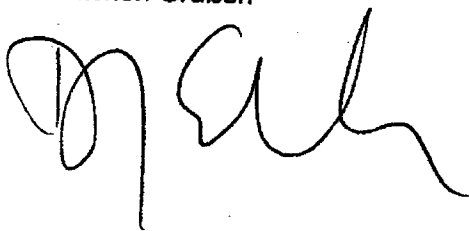
Übereinstimmung mit geltendem Recht und Rechtsprechung sowie auf vergleichbare Rechtsanwendung geprüft und erforderlichenfalls beanstandet werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet einen erneuten Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über das Veranlasste. Ich bitte Sie daher, bis zum **10. September 2008** mitzutellen, ob die kommunalen Träger Ihres Landes bei der Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung einheitliche Maßstäbe anlegen, ob vorhandene Richtlinien mit dem geltenden Recht und der Rechtsprechung übereinstimmen, ob das Recht einheitlich ausgelegt wird und, falls nicht, welche Maßnahmen Ihrerseits mit welchem Erfolg eingeleitet bzw. durchgeführt worden sind.

Soweit Sie den Umfang Ihrer Befugnisse für derartige aufsichtliche Maßnahmen nicht als ausreichend erachten, bitte ich Sie um Prüfung und Stellungnahme, ob Ihre Befugnisse unter Beachtung der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Maßgaben auf fachaufsichtliche Befugnisse (wie in Bayern und Nordrhein-Westfalen) ausgedehnt werden können.

Zur Umsetzung der übrigen Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt eine gesonderte Einladung zu einem Gespräch auf Fachebene. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, zu einer ersten Sitzung der einzurichtenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe für den 30. Juni 2008 einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Müller' or similar, written in a cursive style.